

(3) Die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 haben festgestellte Verstöße gegen Vorschriften über den Verkehr mit Suchtmitteln dem Zentralen Suchtmittelbüro zu melden. Über Verstöße im Bereich des Veterinärwesens informiert das Ministerium für Gesundheitswesen das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Festgestellte Verstöße, die den Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat nahelegen, sind unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt bzw. den zuständigen staatlichen Untersuchungsorganen (§ 88 StPO) mitzuteilen.

## §19

(1) Unbeschadet der Befugnis der Kontrollorgane gemäß § 18 Abs. 1 sind für die regelmäßige Aufsicht und Kontrolle verantwortlich bei

- a) Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und dem Importlager  
— das Zentrale Suchtmittelbüro,
- b) Apotheken  
— der Bezirksapotheker oder ein von ihm beauftragter Apotheker,
- c) Abteilungen und Stationen in medizinischen Einrichtungen zur stationären Betreuung, in Polikliniken und Ambulatorien sowie in entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen  
— der Leiter der für die Lieferung des Behandlungsbedarfs an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln zuständigen Apotheke (§15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz\*).

(2) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Dabei ist die ordnungsgemäße Buchung der Zu- und Abgänge anhand der Unterlagen sowie die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen zu prüfen. In Apotheken sind darüber hinaus die belieferten Suchtmittelverschreibungen auf Häufigkeit ein- und desselben Verbrauchers zu kontrollieren.

## §20

(1) Die dem Institut für Arzneimittelwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut nach den Rechtsvorschriften über den Arzneimittelverkehr im Rahmen der Gütesicherung übertragenen Aufgaben erstrecken sich auch auf suchtmittelhaltige Arzneimittel.

(2) Die Rechte der Kontrollbeauftragten der Einrichtungen gemäß Abs. 1 richten sich nach den Festlegungen des § 18 Abs. 2. Notwendige Auflagen sind in Abstimmung mit dem Zentralen Suchtmittelbüro zu erteilen.

## §21

(1) Für entnommene Suchtmittelproben haben die Kontrollbeauftragten Empfangsbescheinigungen auszustellen. Die Empfangsbescheinigungen sind als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren.

(2) Sind in Apotheken Proben von Rezepturanfertigungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel entnommen worden, so sind die Empfangsbescheinigungen dauerhaft mit den entsprechenden Verschreibungen zu verbinden und mit diesen gemeinsam aufzubewahren.

(3) Über durchgeführte Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, die von dem Suchtmittelbeauftragten, dem Apothekenleiter oder dem sonst für den Suchtmittelverkehr Verantwortlichen mit zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

(4) Werden im Falle des § 19 Abs. 1 Buchst. c Verstöße gegen suchtmittelrechtliche Vorschriften festgestellt, so ist das be-

treffende Protokoll von dem Kontrollierenden dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten.

### Bestimmungen über Entscheidungen und Beschwerdeverfahren

## § 22

Entscheidungen nach dieser Durchführungsbestimmung sind schriftlich zu erteilen und, soweit Beschwerde gemäß § 23 Abs. 1 eingelegt werden kann, zu begründen. Sie sind den betroffenen Betrieben und Einrichtungen zu übermitteln.

## §23

(1) Gegen die Auflagen und die zu deren Erfüllung gesetzten Fristen, die von den Kontrollbeauftragten zur Beseitigung von Mängeln im Verkehr mit Suchtmitteln gemäß § 18 Abs. 2 verfügt werden, kann Beschwerde eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen gemäß § 18 Abs. 2 kann Beschwerde nicht eingelegt werden.

(2) Die von einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Satz 1 betroffenen Betriebe und Einrichtungen sind darüber zu belehren, daß Beschwerde eingelegt werden kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Kontrollorgan, das bzw. dessen Beauftragter die Entscheidung getroffen hat, einzulegen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das entscheidende und das übergeordnete Organ können jedoch die Erfüllung verfügter Auflagen vorläufig aussetzen.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat über die Beschwerde innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

## §24

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über die Aufbewahrung, Nachweisführung und Berichterstattung im Verkehr mit Suchtmitteln verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist durch diese Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt. Sofern die Ordnungswidrigkeit von einem Mitarbeiter eines Arzneimittelbetriebes, Versorgungsdepots oder des Importlagers begangen wurde, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter des Zentralen Suchtmittelbüros.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).